

ursacht wird, und den der Abgeordnete Müller im Ganzen sehr kräftig geschildert hat, nicht beseitigt. Da aber das Princip, wonach die möglichste Freiheit des ländlichen Grundbesitzes herzustellen ist, mir höher steht, als alle diese Bedenklichkeiten, so werde ich mich für den Antrag der Majorität der Deputation erklären, und füge nur den Wunsch hinzu, daß es der hohen Staatsregierung gelingen möge, der Kammer ein besseres Auskunftsmittel, als die von mir angedeuteten sind, mitzutheilen, wodurch diese Uebelstände zu beseitigen wären. Ich gehe nun auf den Punkt 2 über. Dabei hat die Deputation angerathen, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Auch hiermit bin ich einverstanden. Allein was die fiscalischen Jagden betrifft, so kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, den ich bereits in der vorigen Ständeverammlung ausgesprochen habe; es ist der, daß, so weit die Jagd zum Schutze der Forste nicht unumgänglich nothwendig ist, sie an Privaten überlassen werden möchte. Es werden dadurch viele Klagen beseitigt werden. Denn wenn die ungeheuern Reviere, welche oft meilenweite Flächen einnehmen, im Innern begangen würden, so könnte man sich beruhigen. Aber da klopfern die Forstbedienten am Rande herum, und in der Mitte haben sie das Gehege, welches zum größten Nachtheile der Pflanzlichen gereicht. Uebrigens werden diese Forstbedienten durch Ausübung der Jagd auf so ungeheuern Flächen von ihrer eigentlichen Berufspflicht noch sehr abgezogen. Darum sollte man wohl den Wunsch aussprechen können, daß für die Zukunft die Staatsregierung schon in finanzieller Hinsicht mehr darauf Rücksicht nehme, daß derartige Jagden an Privaten überlassen würden. Ich komme nun zu dem Antrage des Abgeordneten Schumann. Auch ich hatte den Antrag, so wie er von dem Abgeordneten Schumann gestellt worden ist, mir vorgenommen, der Kammer vorzutragen. Es ist sehr richtig, daß Würdungen von Wildschäden nach dem jetzigen Verfahren bei den Privaten eigentlich gar nicht vorkommen. Es kommt niemals der Bauer zu seinem Gerichtsverwalter und sucht deshalb um Hülfe nach. Er weiß ja, es hilft nicht viel, hilft besonders dann gar nichts, wenn der Gerichtsdirector ein Jagdliebhaber ist. Deshalb sollte ich glauben, daß, wenn ein anderes Verfahren, und zwar von der Staatsbehörde eingeleitet würde, so, wie es auch im Deputationsberichte angegeben ist, wobei noch die allgemeine Proceßregel in Anwendung kommt, daß beide Parteien bei der Besichtigung zuzuziehen und mit Erinnerungen zu hören sind, das richtige ist. Das vermißt man nun freilich jetzt ganz, und so lange der Patrimonialrichter ein absehbarer Richter ist, so lange darf er dem gnädigen Herrn nicht zu sehr zu Leibe gehen. Was nun den fünften Antrag anlangt, worüber ich mich auch mit der Majorität einverstanden erklären werde, so hätte ich gewünscht, daß hier noch ein kleiner Zusatz gemacht würde, nämlich der, daß im Antrage der Majorität S. 33 nach dem Worte: „Hölzern“ der Satz eingeschaltet würde: „so wie durch Ausübung der Jagd“, so daß der ganze Satz so hieße: „Sie rathet daher ihrer Kammer an, im Vereine mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung auf eine nachträgliche gesetzliche Bestimmung anzutragen, daß aller und jeder Schaden, welcher durch jagdbare Thiere aller Art an Fel-

dern, Wiesen, Gärten und Holzungen, so wie durch Ausübung der Jagd verursacht wird, sich zu einem Anspruche auf Vergütung eigne.“ Glauben Sie mir, meine Herren, es sind 30 Jahre, daß ich der Landwirthschaft vorstehe und die Flinte führe; ich weiß, was zur Jagd gehört, und habe in der Art viel gesehen und erlebt. Manchmal kann der Jagdberechtigte nicht einmal dafür, wenn Schaden entsteht. Er stellt ein großes Treiben an zu der Zeit des Spätherbstes und ladet eine Jagdgesellschaft ein. Das muß einige Tage vorausbestimmt werden, wie es bei derartigen Gelegenheiten zu geschehen pflegt. Man kommt; es ist zeitlich Frost gewesen, allein um Mittag fängt es an zu thauen; da treten die Jäger und Treiber in die Saaten hinein bis auf den Frost und heben die Pflanzen unbedingt heraus. Daß dadurch ein sehr großer Schaden entsteht und die Jagdverpflichteten sehr darüber klagen, kann ich nicht verkennen. Aus diesem Grunde werde ich für die Majorität im Allgemeinen stimmen, und bitte, meinen vorhin näher bezeichneten Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Königl. Commissar Behr: Es kann von dem fiscalischen Standpunkte aus nicht erwartet werden, daß man wesentlich auf das Materielle eingehe. Ich bitte bloß um die Erlaubniß, einige Bemerkungen anschließen zu dürfen, ohne welche die fiscalische Verwaltung dem ausgesprochenen Tadel bloßgestellt bleiben würde. Was zunächst die 13 Petitionen anlangt, so kann ich nicht unberührt lassen, daß darunter nur vier sind, welche möglicherweise fiscalische Jagden zum Gegenstande haben könnten. Es ist aber nur eine einzige darunter, deren Unterzeichner eine fiscalische Entschädigung beansprucht haben, doch ist dies auch hier nur mit einem Theile derselben der Fall. Eine einzige ist von Gemeinden ausgegangen, welche sich auch beim Finanzministerium über hohen Wildstand beschwert haben. Diese Beschwerde hat bereits einer Erörterung unterlegen, und in dem darüber vorliegenden gerichtlichen Protocolle sind die Gründe dargelegt, warum die Beschwerde unbegründet ist, und es sind die Urheber damit einverstanden, keinen Schadenerspruch weiter formiren zu wollen. Was die nur neuerlich erst noch eingegangenen Petitionen anlangt, so vermag ich nicht, darüber zu urtheilen, weil es noch nicht möglich gewesen ist, deshalb eine nähere Erörterung anzustellen. Ist weiter im Deputationsberichte gesagt, daß Seiten der Forstbeamten alles Mögliche geschehe, um den Betrag des Schadens herabzusetzen, so veranlaßt mich diese Bemerkung, mit wenigen Worten auf das Verfahren einzugehen, welches bei fiscalischen Wildschäden stattfindet und das nicht ganz genau bekannt zu sein scheint. Zunächst sind die Forstmeister ermächtigt und verpflichtet, entweder unmittelbar, wenn es sein kann, oder durch Oberförster und Revierverswalter sich mit den Beschädigten zu vereinigen. Hier kann von einem Herabsetzen des Schadens nicht die Rede sein, weil es ja Sache der Beheiligten ist, ob sie sich bei dem, was ihnen geboten wird, beruhigen wollen. Es liegt aber im Interesse der Forstbeamten, die Entschädigung, wenn irgend möglich, zu gewähren, weil sie zunächst die Verantwortung trifft, wenn im Falle der förmlichen Abschätzung den Beschä-